

2. Ist der Gerichtsstand des Vermögens, soweit Wertpapiere, insbesondere Inhaberpapiere, in Betracht kommen, lediglich bei dem Gerichte des Ortes, wo die Wertpapiere sich befinden, oder auch bei dem Gerichte des Ortes, an dem der Schuldner der verbrieften Forderungen seinen Wohnsitz hat, begründet?

B.P.D. § 23.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1903 i. S. v. R. (Wekl.) w. L. (Rl.). Rep. VII. 288/03.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich darum, ob gegen den im Auslande wohnenden Beklagten der Gerichtsstand des § 23 B.P.D. begründet ist. In erster Instanz war von dem Kläger neben anderen, durch die Beweisaufnahme widerlegten Ausführungen auch die unbestritten gebliebene Behauptung aufgestellt worden, daß der Beklagte eine Aktie (Namens-

aktie) der Kommanditgesellschaft auf Aktien R., P. & Co. in Posen besitze. Der erste Richter führte hierzu aus, daß die Aktie eine Urkunde sei, bei der die Geltendmachung des verbrieften Rechts an das Papier selbst geknüpft sei, und daß auch nur an dem Orte, wo das Papier sich befinde, sich das durch dasselbe repräsentierte Vermögen des Inhabers des Papiers befinde. Er wies demgemäß die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Beklagte zur Zeit der Klagezustellung Vermögen im Bezirke des Landgerichts Posen gehabt habe. Der Berufungsrichter führte hiergegen aus, zwar komme der unstreitige Besitz von Aktien der genannten Gesellschaft nicht in Betracht, weil der Beklagte in dem Aktienbuche der Gesellschaft nicht eingetragen, die Aktienübertragung an ihn auch nicht von der Gesellschaft genehmigt sei, und der Beklagte daher durch den Erwerb der Aktien keinerlei Rechte, jedenfalls keine Rechte gegen die Gesellschaft erworben habe. Dagegen ergebe sich die Zuständigkeit des Landgerichts Posen aus der unstreitigen Tatsache, daß der Beklagte zur Zeit der Klagezustellung Eigentümer von Dividendenscheinen der Gesellschaft gewesen sei. Wenn die Dividendenscheine auch selbständige Inhaberpapiere seien und Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs darstellten, und wenn demgemäß der Gerichtsstand des § 23 B.P.O. dort begründet sei, wo sich das Inhaberpapier befinde, so sei doch hiermit ihre Rechtsnatur nicht erschöpft. Der Besitz der Papiere verleihe ein Forderungsrecht, dessen Geltendmachung den Bestimmungen des Rechts der Schuldverhältnisse unterstehe. Da nun bei Forderungen als der Ort, wo das Vermögen sich befinde, der Wohnsitz des Schuldners gelte, und Schuldner der in den Dividendenscheinen versprochenen Leistung die genannte Gesellschaft sei, die ihren Sitz in Posen habe, so sei die Zuständigkeit des Landgerichts Posen begründet. Das Gesetz unterscheide im § 23 nicht zwischen solchen Forderungen, die in einer Urkunde verkörpert seien, und anderen Forderungen. Die Zivilprozeßordnung behandle allerdings im § 821 Wertpapiere als Sachen; das sei hinsichtlich der Zwangsvollstreckung auch zweckentsprechend, da der Rechtsserwerb sich nach dem Sachenrechte richten müsse. Aber die Rechtsausübungsbefugnis bleibe immerhin ein Forderungsrecht, und bei Forderungen sei der Gerichtsstand des Vermögens da gegeben, wo der Schuldner seinen Wohnsitz habe.

Der Berufungsrichter verkennt hiernach nicht, daß die Dividendenscheine als Inhaberpapiere und als Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sind. Er nimmt aber an, daß nicht bloß an dem Orte, wo das Inhaberpapier sich befindet, sondern auch an dem etwa davon verschiedenen Wohnsitz des Schuldners der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 B.P.D.) begründet sei. Die Revision rügt hiergegen mit Recht, daß diese Auffassung auf unzureichender Würdigung des Wesens der Inhaberpapiere beruht. Die Forderung aus dem Inhaberpapier verkörpert sich in der Urkunde derartig, daß sie ohne den Besitz der letzteren nicht geltend gemacht werden kann. Das Recht aus dem Papier ist mit dem Recht an dem Papier untrennbar verbunden und teilt das rechtliche Schicksal desselben. Hierauf beruht unter anderem die Bestimmung des § 1293 B.G.B., daß für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen gelten. Wenngleich das Pfandrecht an einem Inhaberpapier zu seinem wesentlichen Gegenstande nicht das Papier, sondern das Recht aus dem Papiere hat, so wird es doch wegen der untrennbaren Verbindung dieses Rechts mit dem Rechte am Papiere so behandelt, wie wenn lediglich das Papier selbst seinen Gegenstand bildete (vgl. Planck, Bem. 1 zu § 1293 B.G.B.). Im § 821 B.P.D. werden Wertpapiere überhaupt bei der Zwangsvollstreckung wie körperliche Sachen behandelt, obgleich den wesentlichen Gegenstand der Zwangsvollstreckung nicht das Papier an sich, sondern das sich aus demselben ergebende Recht bildet. Hiernach ist aber auch anzunehmen, daß der Gerichtsstand des Vermögens im Sinne des § 23 B.P.D., soweit Inhaberpapiere und überhaupt Wertpapiere in Betracht kommen, lediglich da begründet ist, wo sich die Papiere befinden. Dies entspricht auch der Auffassung des gewöhnlichen Lebens, daß ein in Wertpapieren bestehendes Vermögen sich dort befindet, wo die Papiere untergebracht sind. Für die Annahme eines doppelten Gerichtsstandes — sowohl an dem Orte, wo die Wertpapiere sich befinden, als auch an dem Orte des Wohnsitzes des Schuldners — gewährt § 23 B.P.D. keinen Anhalt.“ . . .